

CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA

CB-Test: Die Organisationspflicht zur Delegation

Die Ermittlung von Risiken und Rechtspflichten zu ihrer Abwehr verschärft sich für Unternehmen, die als juristische Personen eigene Rechtspflichten haben und sie nur durch ihre Angestellten, ihre Organe, die Vorstände und Geschäftsführer, die Betriebsleiter und Abteilungsleiter sowie die sonstigen Führungskräfte, als auch die weisungsabhängigen Mitarbeiter erfüllen können. Unternehmen verursachen mehr Risiken als eine natürliche Einzelperson und müssen deshalb mehr Rechtspflichten einhalten, um die Vielzahl von Risiken abzuwenden, die im Unternehmen verursacht werden und zu beherrschen sind. Die Einhaltung von Rechtspflichten muss deshalb in Unternehmen besonders organisiert werden. Die Unternehmenspflichten einer juristischen Person, einer AG oder einer GmbH, sind ausdrücklich auf ihre Mitarbeiter zu delegieren.

I. Einleitung

Compliance bedeutet, Rechtspflichten einzuhalten. Dazu müssen alle Unternehmenspflichten allen Mitarbeitern bekannt sein. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe¹ und nicht vor der Haftung. Die lückenlose Ermittlung aller Rechtspflichten ist die erste von sechs Organisationspflichten. Rechtspflichten dienen der Risikoabwehr, noch bevor ein Schaden an einem geschützten Rechtsgut entstanden ist. Die Rechtspflichten enthalten Schutzmaßnahmen. Jedes Gesetz und jede einzelne Rechtspflicht hat einen bestimmten Schutzzweck. Rechtspflichten aus dem Arbeitsschutz dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer im Unternehmen. Umweltschutzvorschriften dienen dem Schutz von Klima, Boden und Gewässern. Produkthaftungsvorschriften schützen vor Schäden beim Einsatz eines Produkts. Datenschutzregeln schützen die freie Entfaltung der Persönlichkeit vor Überwachung ohne Grund und Anlass. Gleiches gilt für Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz, zum Anlegerschutz, zum Naturschutz und zum Urheberrecht. Der Gesetzgeber schreibt grundsätzlich vor, welche Schutzgüter geschützt werden. Er beschreibt die Schutzziele, nicht aber das schädigende Verhalten, vor dem die Rechtsgüter geschützt werden sollen. Alles ist zu vermeiden, was zu einem Schaden an einem geschützten Rechtsgut führen könnte, wozu Verhaltensweisen, Zustände und Ereignisse zählen können. Ein Rechtsgut kann durch eine unendliche Vielzahl von Schadensursachen bedroht sein, die sich aus dem unternehmerischen Handeln ergeben.

Beim Ermitteln der Rechtspflichten ergeben sich zwei Probleme. Das geringere Problem ist das Ermitteln der geschützten Rechtsgüter in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelwerken. Das größere Problem besteht darin, aus der unendlichen Vielzahl von Risiken im Unternehmen diejenigen zu bestimmen, die einen Schaden verursachen können, noch bevor er eingetreten ist und solange er durch Schutzmaßnahmen abzuwenden ist, die sich aus den Rechtspflichten

ergeben. Die Ermittlung von Rechtspflichten setzt voraus, zunächst alle Risiken im Unternehmen zu bestimmen, die abzuwenden sind. Wer kein Risiko und keinen potentiellen Schadensverlauf annehmen muss, hat auch keinen Grund, nach Rechtspflichten zu recherchieren, um einen drohenden Schaden abzuwenden. Die Risikoanalyse und die Gefährdungsbeurteilung im Unternehmen sind unverzichtbare Vorstufen für die Ermittlung von Rechtspflichten. Im vorangegangenen Beitrag² wurden die Pflichten zur Risikoanalyse in Unternehmen beispielhaft aus der Rechtsprechung dargestellt. Bei der Risikoanalyse im Unternehmen sind die Erfahrungen und Risikofantasien von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren unverzichtbar.

Die Annahme eines Risikos ist das Ergebnis einer Entscheidung. Vor dem Schadenseintritt steht der Schaden nicht fest, sondern muss prognostiziert werden. Aus der Erfahrung über einen Schadensverlauf muss auf einen drohenden Schaden geschlossen werden. Jede Prognose lässt mehrere Alternativen zu, ohne dass einer der möglichen Schadensverläufe feststeht. Wer drohende Schäden prognostizieren muss, hat immer die Wahl zwischen mehreren zur Auswahl stehenden Entwicklungen mit jeweils möglichem schädlichem Ausgang. Dabei sind die Schadensursache, der Schaden als Wirkung und der Erfahrungssatz über den Schadensverlauf festzuhalten. Was als Risiko gelten muss, entscheidet erstens der Gesetzgeber vor dem Eintritt des Schadens, zweitens die Gerichte nach dem Eintritt des Schadens und drittens der verantwortliche Vorstand oder Geschäftsführer im Unternehmen. Vor allem müssen auch bei gesetzlich nicht geregelt

1 Die Erkundigungspflicht beim Verbotsirrtum nach § 17 StGB, Löw, Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, 2001, S. 17; BGH, 18.3.1952 – GSSt 2/51, BGHSt 2, 194, 204; BGH, 27.1.1966 – KRB 2/65, BGHSt 21, 18, 20; BT-Drs 10/318, 15, Gesetzentwurf „2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“; BGH, 21.12.2005 – 3 StR 417/04, NJW 2006, 522 (Mannesmann-Vodafone).

2 Rack, CB 2013, 191.

ten und gerichtlich noch nicht entschiedenen Risiken Vorstände und Geschäftsführer darüber entscheiden, welche unternehmerischen Aktivitäten sie als Risikoquelle einordnen und durch Verkehrssicherungspflichten abwenden müssen³.

Bei der Risikoanalyse im Unternehmen sind die Erfahrungen und der Sachverstand von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren unverzichtbar. Bei der Rechtsanwendung, insbesondere der Frage, welches Risiko mit welcher Rechtspflicht abzuwenden ist, sind v. a. in Zweifelsfragen Rechtsanwälte zu befragen.⁴

II. Die unzulänglich gesetzlich geregelte Delegationspflicht

Ein Geschäftsherr hat nach § 831 BGB seine Verrichtungsgehilfen sorgfältig unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen, die Ausführung der Verrichtung zu leiten sowie Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen. In Industrieunternehmen erweist sich diese gesetzliche Regelung als unzulänglich. Die Vorstände und Geschäftsführer von Industrieunternehmen sind wegen der Größe des Unternehmens in aller Regel nicht in der Lage, weder die Verkehrssicherungspflichten noch ihre Pflichten zur Auswahl und Aufsicht der Angestellten persönlich zu erfüllen. Vielmehr sind die Geschäftsleiter darauf angewiesen, für die Auswahl und Überwachung ihrer Angestellten Personalabteilung und Revisionsabteilung einzusetzen. Bei den Organen eines Unternehmens verbleibt dann allerdings die Pflicht zur Organisation der Fachabteilungen, die sie für die Auswahl und Überwachung ihrer Angestellten einsetzen. Beim Organisieren eines Unternehmens ergeben sich Risiken, die durch Organisationspflichten abzuwenden sind, noch bevor es zu einem Organisationsschaden kommen konnte.

III. Delegationspflichten aus der Rechtsprechung

Wie ein Unternehmen zu organisieren ist, hat der Gesetzgeber im Einzelnen nicht geregelt⁵. Unter dem Begriff des „dezentralisierten Entlastungsbeweises“ hat die Rechtsprechung Organisationspflichten, insbesondere Delegationspflichten zur Vermeidung von Delegationsfehlern entwickelt, die im Folgenden chronologisch seit der Rechtsprechung des Reichsgerichts von 1911 aufgelistet werden. Aus den Fehlern von Geschäftsleitern, die wegen Delegationsfehlern haften mussten, lassen sich Lehren ziehen. Aus den Einzelfällen zum Organisationsverschulden beim Delegieren können konkrete Organisationspflichten festgestellt werden. Auf diese Weise kann das Organisationsverschulden in Form von Delegationsfehlern vermieden werden. Wer in Zukunft gegen diese Delegationspflichten verstößt, muss mit den gleichen Haftungsfolgen rechnen, die in den zitierten Urteilen entschieden wurden.

(1) Bei Großbetrieben muss der Unternehmer die Aufsicht über seine Mitarbeiter auf höhere Angestellte übertragen. Nicht delegieren kann er die Oberaufsicht. Er muss allgemeine Aufsichtsordnungen selbst treffen und damit vorgeben, wie die praktische Aufsichtstätigkeit durch die bestellten Aufsichtspersonen durchzuführen ist. Aufsichtspersonen führen die Aufsicht nach der Weisung des Vorstands oder Geschäftsführers. Die Pflicht zur allgemeinen Aufsichtsordnung gehört zur Oberaufsicht, die nicht delegationsfähig ist und exklusiv dem Organ vorbehalten bleiben muss⁶. Die Aufsicht muss lückenlos sein und zur Zeit des Schadensereignisses fort dauern. Stichproben

reichen nicht aus und gelten seit 1911 in ständiger Rechtsprechung als ungeeignete Aufsichtsordnung.

(2) Das Organ des Unternehmens muss die allgemeine Aufsichtsordnung selbst kennen, überprüfen, fortlaufend kontrollieren und verbessern sowie sich über das Funktionieren der Organisation in all seinen Teilen vergewissern. Eine „selbstständig waltende Organisation“ reicht nicht aus⁷.

(3) Die Aufsichtsorganisation muss sich auf den Wirkungskreis der jeweils verantwortlichen Aufsichtsperson beziehen. Nicht delegieren darf das Organ seine Oberaufsicht auf die Aufsichtsperson⁸.

(4) Die allgemeine Anordnung muss zur Aufsicht geeignet sein, vollzogen werden, fortlaufend erprobt und im Allgemeinen kontrolliert werden. Die bloße Bestellung einer zuverlässigen Aufsichtsperson reicht nicht aus. Organe haben eine Eingriffsverpflichtung, wenn Ursachen für Missstände ungeklärt sind. Organe müssen selbst eingreifen, anstatt untätig zu bleiben und müssen sich nicht beherrschbare Risiken melden lassen. Zur nicht delegierbaren Organisationspflicht gehört es auch, externen Expertenrat einzuholen, wenn interne Erfahrungen zur Aufklärung eines Risikos nicht ausreichen⁹.

(5) Die Organe müssen zur Oberaufsicht befähigt sein, um geeignete Anordnungen zu treffen und drohende Schäden abzuwenden. Das Organ muss in der Lage sein, die Risikosituation einzuschätzen¹⁰.

(6) Die Organe sind zur gestaffelten Aufsichtspflicht je nach Risikolage verpflichtet. Umfang und Ausmaß der Aufsichtspflichten hängen von den zu kontrollierenden Aufgaben, deren Umfang und Zeitdauer ab. Um nachgeordnete Verrichtungsgehilfen müssen sich Organe nicht persönlich kümmern, sondern können dies ausgewählten Aufsichtspersonen überlassen¹¹.

(7) Entscheidungen von großer Tragweite für absolut geschützte Rechtsgüter Dritter mit ruinöser Wirkung müssen von Führungskräften im Unternehmen den Organen vorgelegt und vorbehalten werden. Organe müssen die Vorlagepflicht anordnen¹².

(8) Die Kosten müssen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen bei der Risikoabwehr unbeachtet bleiben. Sie dürfen nicht in die Interessenabwägung einfließen¹³.

(9) Das Organ hat mit der Organisationspflicht nicht nur absolut geschützte Rechte nach § 823 BGB wie Leben, Gesundheit, Eigentum und Gewerbebetrieb zu schützen, sondern auch die Rechte aus vertraglichen Vereinbarungen. Die Organisationspflicht zur Legalitätskontrolle umfasst deshalb nicht nur die Vermeidung der Deliktshaftung, sondern auch die der Vertragshaftung¹⁴.

3 BGH, 18.9.1984 – VI ZR 223/82, BGHZ 92, 143ff., BB 1984, 1970 (Kupolofen-Entscheidung).

4 BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960 m. BB-Komm *Fedtke*, Rn. 16 (ISION-Urteil); *Wagner*, BB, 2012, 651.

5 Unzulänglich nur in §§ 91 Abs. 2, 76, 93 AktG.

6 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78 S. 107 (Kutscher-Urteil).

7 RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn 1914 35 S.50. (Neuzement-Urteil).

8 RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916) S. 1 (Heilsalz-Urteil).

9 RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW (1923), 1026 (Fuhrwerk-Urteil); bis heute zuletzt BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960 m. BB-Komm *Fedtke* (OLG Hamburg), NJW-RR 2011, 1670 (ISION-Urteil) Rn. 16.

10 RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil).

11 BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 (Zinkdach-Urteil).

12 BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24, (1957), 200 (Presseangriff-Urteil).

13 BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 (Presseangriff-Urteil).

14 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil).

(10) Ein Großbetrieb mit Massenverkehr löst die Pflicht zum erhöhten Organisationsaufwand aus und entlastet nicht vom Vorwurf des Organisationsverschuldens¹⁵.

(11) Es besteht eine gesteigerte Aufsichtspflicht, wenn die Aufsichtsperson nicht nach Eignung und Zuverlässigkeit, sondern nach formalen Kriterien ausgewählt wurde¹⁶.

(12) Das Organ kann die Oberaufsicht nicht delegieren und darf Angestellte nicht völlig selbstständig schalten und walten lassen, sondern muss sie im Rahmen der allgemeinen Aufsicht kontrollieren¹⁷.

(13) Organe haben die Organisationspflicht in Produktionsbetrieben, Aufsichtsordnungen zur Fertigungskontrolle so vorzugeben, dass ständige Kontrollen bis zum vorher unbekanntem Zeitpunkt des Schadenseintritts praktiziert werden¹⁸.

(14) An den Geschäftsführer ist die Organisationspflicht zu delegieren, sich zu vergewissern, ob die Verkehrssicherungspflichten erfüllt werden, die Gefahrenquellen erfasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen veranlasst sind, dass insbesondere beim Einsatz gefährlicher Geräte, die Gebrauchsanweisungen beachtet werden¹⁹.

(15) An den Vorstand ist die Pflicht zur Risikofrüherkennung zu delegieren, die die aktuelle Informationsbeschaffung und ihre Abwehr umfasst und die nicht erst einsetzt, wenn Risikofaktoren offenkundig und bekannt werden²⁰.

(16) In die allgemeine Aufsichtsordnung der Organe ist aufzunehmen, dass bei der Risikoanalyse behördliche Genehmigungen von Ämtern nicht ausreichen, um den Nachweis einer hinreichend geeigneten Aufsichtsordnung zu führen, weil behördliche Genehmigungen eine eigene Risikoanalyse nicht ersetzen, selbst wenn in behördlichen Bescheiden das Risiko geprüft wurde²¹. Genauso ersetzen die Analysen von Rating-Agenturen nicht die eigene Risikoanalyse²².

(17) Zur Oberaufsichtspflicht gehört es, Pflichten an Verantwortliche im Unternehmen zu delegieren, sie namhaft zu machen und jedem Pflichtenträger einen Ersatzmann zuzuweisen²³.

(18) Zur Aufsichtsordnung gehört es, Erkundigungspflichten über Risiken detailliert anzuordnen, z. B. Pläne einzusehen oder Probegrabungen zu veranlassen²⁴.

(19) In der Dachpfetten-Entscheidung des BGH vom 12.3.1992 ist erstmals die Organisationspflicht von Vorständen und Geschäftsführern formuliert, während des Herstellungsprozesses und der Fertigungskontrolle rechtserhebliche Umstände zum Zwecke der Beweissicherung für eventuelle spätere gerichtliche Auseinandersetzungen zu speichern, um die Unkenntnis über die Pflichterfüllung bei der Herstellung eines mangelhaften Produkts zu vermeiden²⁵. Nur mit Beweissicherung über den gesamten Herstellungsprozess lässt sich die Pflicht zur Informationsorganisation erfüllen und der Vorwurf eines Organisationsmangels vermeiden.

(20) Vorstände sind verpflichtet, rechtserhebliche Informationen zu speichern, im Unternehmen an Verantwortliche weiterzuleiten und durch Mitarbeiter abfragen zu lassen. Zu den rechtserheblichen Informationen zählen alle Informationen, die mit Wahrscheinlichkeit später rechtserheblich werden können. Dies ist im Zeitpunkt der Wahrnehmung und nicht nach einem erst später erreichten Wissenstand zu beurteilen. Die Entscheidung, ob Informationen als rechtserheblich gelten müssen und zu speichern, weiterzuleiten und abzufragen sind, hängt von der Beurteilung des Rechtsrisikos ab²⁶.

(21) Vorstände und Geschäftsführer sind verpflichtet, bei fehlenden eigenen Rechtskenntnissen die Rechtslage erstens sorgfältig zu prüfen, zweitens – soweit erforderlich – Rechtsrat einzuholen und drittens die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig zu beachten, unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und

Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten zu lassen und die erteilte Rechtsauskunft einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle zu unterziehen²⁷.

IV. Die Delegation der Unternehmenspflichten je nach Pflichtenart

Die Rechtspflichten des Unternehmens sind auf alle Mitarbeiter, vom Vorstand über die Betriebsleiter, die Schichtführer bis zum weisungsabhängigen Arbeitnehmer zu delegieren, und zwar je nach Risiko und Rechtspflicht. Die Art der Rechtspflicht entscheidet darüber, an wen sie zu delegieren ist.

1. Die Delegation an Vorstände und Geschäftsführer

An Vorstände und Geschäftsführer sind die Pflichten zur Organisation, alle ressortübergreifenden Pflichten und die Pflicht zum Krisenmanagement sowie zur Oberaufsicht zu delegieren²⁸. Die Pflicht zur Oberaufsicht umfasst die Kontrolle darüber, ob sämtliche Pflichten ermittelt, delegiert, aktualisiert, erfüllt, kontrolliert und dokumentiert wurden. Im Managementsystem „*Recht im Betrieb*“ wird diese Oberaufsicht durch eine einzige Maske geleistet, die sämtliche organisatorischen Maßnahmen und Kontrollergebnisse bündelt und abbildet. Mit einem Blick können Vorstände, Geschäftsführer oder Compliance-Beauftragte erkennen, ob die Legalitätspflicht im Unter-

-
- 15 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 (Bleiwaggon-Urteil).
 16 BGH, 6.11.1956 – VI ZR 71/56, MDR 1957 (1957), 214 (Streupflicht-Urteil II).
 17 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil); RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 (Heilsalz-Urteil); BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 (Benzinfahrt-Urteil); BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 (Besitzdiener-Urteil).
 18 BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 (Gießerei-Urteil).
 19 BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 (Propagandisten-Urteil).
 20 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil); RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 (Kleinbahn-Urteil); BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 (Gießerei-Urteil); BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961 (1961), 455 (Propagandisten-Urteil).
 21 BGH, 8.11.1963 – VI ZR 257/62, VersR 1964, 297 (LKW-Unfall-Urteil).
 22 OLG Düsseldorf, 9.12.2009 – 6 W 45/09, NJW 2010, 1537 (IKB-Entscheidung).
 23 BGH, 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247 ff. (Schubstreben-Urteil).
 24 BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69, NJW 1971 (1971), 1313 (Tiefbau-Unternehmer-Urteil).
 25 BGH 12.3.1992 – VII ZR 5/91, BB 1992, 1088, DNotZ 1993, 677.
 26 BGH, 15.2.1996 – IX ZR 245/94, BB 1996, 708, NJW 1996, 1341, 2b), aa) (Wissensaufspaltung); BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 208, BB 1997, 1276 (Wissenszurechnung beim Scheckinkasso).
 27 BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960 m. BB-Komm *Fedtke* (OLG Hamburg), NJW-RR 2011, 1670 (ISION-Urteil), Rn. 18, sowie *Wagner*, BB 2012, 651.
 28 RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW (1923), 1026 (Fuhrwerk-Urteil); BGH, 6.7.1990 – 2 STR 549/89, BB 1990, 1856, NJW 1990, 2560 (Lederspray-Urteil), BT-Drs. 10/318, 15, Gesetzentwurf: „Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“; ausführlich zur Erkundigungspflicht des mittleren Managements. RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW (1938), 1651 (Kleinbahn-Urteil); RG, 12.10.1938 – VI 96/38, RGJW (1938), 3162 (Streupflicht-Urteil); BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 – (Presseangriffs-Urteil); BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 (Besitzdiener-Urteil); BGH, 8.11.1963 – VI ZR 257/62, VersR 1964, 297 (Lkw-Unfall-Urteil); BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69, NJW 1971 (1971), 1313 (Tiefbau-Unternehmer-Urteil). *Schneider*, DB, 1993, 1911 f.

nehmen erfüllt wurde. Vorstände und Geschäftsführer, die die Unternehmenspflichten nicht delegieren, müssten alle Pflichten höchstpersönlich erfüllen, da sie als einzige Repräsentanten im Handelsregister registriert sind und wegen der Fülle von mehreren tausend Risiken und Pflichten dazu nicht in der Lage sind. Deshalb ist bei nicht delegierten Pflichten damit zu rechnen, dass sie nicht erfüllt werden.

2. Die Delegation an Betriebsleiter und Abteilungsleiter

Die Betriebsleiter nach § 14 Abs. 2 S. 1 StGB und die mit besonderen Aufgaben Beauftragten nach § 14 Abs. 2 S. 2 StGB müssen ein Interesse an der Ermittlung aller Rechtspflichten und deren Delegation auf die Verantwortlichen haben. An die Mitglieder der mittleren Führungsebene unterhalb der Organe werden die Stellung eines Betriebsleiters, eines Abteilungsleiters oder die eines besonders Beauftragten delegiert. Über ihre Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich müssen sie sich selbst erkundigen, insbesondere darüber, welche Pflichten durch ihre Aufgaben und in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgelöst werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Betriebsleitern und besonders Beauftragten im Betrieb ergibt sich aus § 9 Abs. 2 OWiG und § 14 Abs. 2 StGB. Die Erkundigungspflicht hat der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien unmissverständlich anlässlich einer Gesetzesänderung zum Ausdruck gebracht²⁹.

3. Delegation an Arbeitnehmer ohne Leitungsfunktion

Arbeitnehmer ohne Führungsaufgaben haben innerhalb ihres Arbeitsbereichs Informationspflichten über Risiken.³⁰ Arbeitnehmer haben außerdem ungeschriebene arbeitsvertragliche Treuepflichten zur Risikoabwehr, insbesondere die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und alles zu unterlassen, was zu einem Schaden des Arbeitgebers führen könnte. Drohende Gefahren haben Arbeitnehmer abzuwenden.³¹

Diese Pflichten haben Arbeitnehmer nach ständiger Rechtsprechung und h. M. in der Literatur. Werden diese Pflichten ausdrücklich delegiert, sind die Arbeitnehmer über ihre Pflichtenlage informiert und vor überraschenden Haftungsfolgen sicher. Die Delegation schützt v. a. Arbeitnehmer vor Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung der ungeschriebenen arbeitsvertraglichen Nebenpflichten zur Risikoabwehr. Der Betriebsrat hat dabei eine vermittelnde Aufgabe, die Delegation von Pflichten zu unterstützen und für Rechtsklarheit auch für Arbeitnehmer ohne Führungsaufgaben zu sorgen.

4. Delegation an Mitarbeiter mit Stabsfunktion

An Mitarbeiter mit Stabsfunktion sind die Informations-, Überwachungs- und Beratungspflichten zu delegieren. Beispielhaft ist auf § 54 BImSchG zu verweisen, in dem die Pflichten der Immissionschutzbeauftragten geregelt sind. Abfallbeauftragte, Gewässer-schutzbeauftragte, Immissionschutzbeauftragte, Sicherheitsingenieure und Compliance-Beauftragte haben die Mitarbeiter über ihre Pflichten zu informieren, deren Erfüllung zu überwachen und den Betreiber zu beraten. Mitarbeiter mit Stabsfunktion haben keine Entscheidungsbefugnis im Gegensatz zu Angestellten mit Linienfunktion, die als Entscheidungsträger fungieren. Die Trennung von Angestellten mit Linienfunktion und Stabsfunktion hat den Zweck, bei Entscheidungsträgern Interessenskonflikte zwischen wirtschaftlicher Ergebnisverantwortung einerseits und Legalitätspflichtererfüllung andererseits zu vermeiden. Vorstände und Geschäftsführer sollen nicht Entscheidungen über präventive Maßnahmen vernachlässigen,

nur weil sie das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens mindern könnten. Compliance-Beauftragte können wegen ihrer Stabsfunktion sich nicht als Täter strafbar machen, sondern nur wegen Beihilfe, wenn sie ihre Überwachungspflichten verletzen. Bei Unterlassungsdelikten gelten sie als Überwachungs- und nicht als Schutzgaranten³².

V. Fazit

Mit der Delegation aller Unternehmenspflichten wird das Organisationsrisiko abgewendet, dass Mitarbeiter im Unternehmen sich auf Unkenntnis ihrer Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich berufen und damit den Vorwurf des Organisationsverschuldens gegen Vorstand und Geschäftsführer erheben können. Das Risiko von Verantwortungslücken wird vermieden. Werden die Rechtspflichten des Unternehmens an Verantwortliche delegiert und deren Namen in einem Managementsystem dokumentiert, können die Verantwortlichen wirksam kontrolliert werden, ob sie ihre Pflichten auch erfüllt haben. Ohne namentliche Nennung ist keine Kontrolle im Unternehmen möglich.

Neben der Analyse der Unternehmensrisiken und der lückenlosen Ermittlung aller Unternehmenspflichten zur Risikoabwehr ist die Pflicht zur Delegation der Pflichten an Mitarbeiter die zweite von sechs Organisationspflichten. Sie ergibt sich v. a. aus der Praxis der Arbeitsteilung, ohne die Industrieunternehmen nicht funktionieren können. Entsprechend der Arbeitsteilung müssen die Unternehmenspflichten aufgeteilt werden. Beim Delegieren der Pflichten wird in der Praxis in aller Regel den Mitarbeitern bewusst, wie sie die Unternehmensziele durch eine optimierte Koordination realisieren können. Als weitere Organisationspflichten werden die Aktualisierung, die Erfüllung und Kontrolle sowie die Pflicht zur Dokumentation behandelt.

AUTOR



Dr. Manfred Rack, RA und Notar, Rack Rechtsanwältin, Frankfurt a. M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

29 BT-Drs. 10/318, 15, Gesetzentwurf: „Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“; ausführlich zur Erkundigungspflicht des mittleren Managements.

30 BGH, 30.4.1964 – VII ZR 156/62; BGHZ 41, 318, 322 (Architekten-Urteil); Diller, DB 2004, 314.

31 BGH, 23.2.1989 – IX ZR 236/86, BB 1989, 649; Fritz/Nolden, CCZ 2014, 172; Diller, DB 2004, 314; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 14. Aufl. 2011, Rn. 44.

32 BGH, 17.7.2009 – 5 StR 394/05, NJW 2009, 3173 (Berliner Stadtreinigungsfall).

Compliance-Test 6/2013

Mit dem monatlichen **Compliance-Test** von **Rack Rechtsanwälte** können Sie prüfen, ob alle Rechtsänderungen eines Monats aus Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Produktsicherheit und Unternehmensführung in Ihrem Unternehmen erfasst wurden. Im Monat Juni 2013 gab es

- 225 Änderungen bei Rechtsnormen und
- 772 Änderungen bei Rechtspflichten.

Branchenlösungen

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ enthält für etwa 40 Branchen Muster-Pflichtenkataloge. Im Juni 2013 ergaben sich folgende Änderungen bei den Rechtspflichten in ausgewählten Branchen:

Branche	Änderungen bei Rechtspflichten
Chemie	97
Energiewirtschaft	560

Branche	Änderungen bei Rechtspflichten
Facilitymanagement	123
Flughafen	123
Keramikbeschichtung	87
Krankenhaus	219
Lebensmittel	85
Lackproduktion	90
Serumherstellung	97

Hinweis der Redaktion:

Die im Anschluss abgedruckte Checkliste aus dem Compliance-Test enthält eine beispielhafte Auswahl der Pflichtenänderungen im Juni 2013. Besonders viele Änderungen gab es im Energiewirtschaftsrecht mit 462 neuen Pflichten aus kerntechnischen Sicherheitsregeln. Stark vertreten war auch das Chemikalien- und Gefahrstoffrecht mit 65 Pflichtenänderungen. Die komplette Checkliste finden Sie unter www.rack-rechtsanwaelte.de.

Neu:		Pflichten	Gesehen?
I.	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009	4	<input type="checkbox"/>
Art. 4	Wurde keine nationale Vorschrift notifiziert, anhand deren bestimmt werden kann, ob eine Änderung am Eisenbahnsystem in einem Mitgliedstaat signifikant ist oder nicht, müssen die potenziellen Auswirkungen der betreffenden Änderung auf die Sicherheit des Eisenbahnsystems geprüft werden.		<input type="checkbox"/>
Art. 5	Bei einer Änderung am Eisenbahnsystem muss die Signifikanz der Änderung anhand der in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 aufgeführten Kriterien und des in Anhang I enthaltenen Risikomanagementverfahrens geprüft werden.		<input type="checkbox"/>
Art. 17	Die Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber müssen die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 regelmäßig überprüfen.		<input type="checkbox"/>
Art. 18	Jeder Infrastrukturbetreiber und jedes Eisenbahnunternehmen muss in seinem jährlichen Sicherheitsbericht kurz über seine Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 berichten.		<input type="checkbox"/>
II.	Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission	13	<input type="checkbox"/>
Art. 16	Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sind dem zuständigen nationalen Verwalter die Angaben gemäß Anhang VI zu übermitteln		<input type="checkbox"/>
Art. 17	Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Genehmigung des Monitoringkonzepts (Überwachungsplans) eines Luftfahrzeugbetreibers sind dem zuständigen nationalen Verwalter die Angaben gemäß Anhang VII zu übermitteln		<input type="checkbox"/>
Art. 18	Die Eröffnung eines Personen- oder Händlerkontos ist beim nationalen Verwalter zu beantragen		<input type="checkbox"/>
Art. 20	Ein Konto für eine externe Handelsplattform muss beim nationalen Verwalter beantragt werden		<input type="checkbox"/>
Art. 21	Die Eröffnung eines Prüferkontos ist beim nationalen Verwalter zu beantragen		<input type="checkbox"/>
Art. 23	Kontobevollmächtigte müssen mindestens 18 Jahre alt sein		<input type="checkbox"/>
Art. 24	Bei Beantragung einer Kontoeröffnung sind Kontobevollmächtigte zu ernennen		<input type="checkbox"/>
Art. 25	Innerhalb von zehn Arbeitstagen ist jede Änderung der Angaben, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurden, dem nationalen Verwalter mitzuteilen		<input type="checkbox"/>
Art. 39	Ein mutmaßlicher Betrug ist der nach geltendem Staatsrecht zuständigen Durchsetzungsbehörde nach dem Annullierungsantrag unverzüglich mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
Art. 64	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter oder ihre Rechtsnachfolger übertragen werden		<input type="checkbox"/>
Art. 70	Der Antrag auf Rückgängigmachung muss von dem/den Kontobevollmächtigten des Kontoinhabers unterzeichnet werden		<input type="checkbox"/>
Art. 72	Die Eröffnung eines Personenkontos in einem KP-Register ist beim nationalen Verwalter zu beantragen.		<input type="checkbox"/>
Art. 95	Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Verlust, den Diebstahl oder die Kompromittierung seiner Authentifizierungsdaten zu verhindern		<input type="checkbox"/>
III.	TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	37	<input type="checkbox"/>
Nr. 3	Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben.		<input type="checkbox"/>